

## ***IV-Rundschreiben Nr. 144 vom 6. Januar 1999***

### **Änderung des Anhangs der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung**

Prothesen und Orthesen sind Pflichtleistungen der Krankenkassen und in der MiGel seit 1.1.1999 separat aufgeführt.

Auf den 1.1.1999 wurden folgende Hilfsmittel aus der Hilfsmittelliste der AHV gestrichen:

**- Prothesen**

1.51 definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen

1.52 definitive Hand- und Armprothesen

1.53 definitive Brust-Exoprothesen nach Mamma-Amputation

**-Orthesen**

2.51 Beinorthesen

2.52 Armorthesen

**- Augenprothesen 5.51**

Für die Versicherten bedeutet diese Überführung von Leistungen der AHV in die Krankenversicherung eine Verbesserung, da sie im Hilfsmittelbereich der AHV einen Selbstbehalt von 25%, in der Krankenversicherung jedoch lediglich einen solchen von 10% (evtl. Franchise) übernehmen müssen.

Somit sind die Rechnungen, welche für diese Bereiche nach dem 1.1.1999 ausgestellt werden, von den Krankenkassen zu übernehmen. Dies gilt auch für die Erneuerung einer bestehenden Versorgung.

Ausgenommen von dieser Änderung sind die Besitzständer/-innen im Sinne von Art. 4 der HVA. Hier gibt es keine Änderungen.

### **Nachtrag vom 18. Januar 1999 betreffend**

## ***IV-Rundschreiben Nr. 144 vom 6. Januar 1999***

### **Änderung des Anhangs der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung**

Wie wir Ihnen im Rundschreiben 144 mitgeteilt haben, sind die darin aufgeführten Prothesen und Orthesen seit 1.1.1999 Pflichtleistungen der Krankenversicherung. Rechnungen, welche nach dem 1. Januar 1999 ausgestellt wurden, seien von den Krankenkassen zu übernehmen.

Diese Übergangsregelung könnte bei der Umsetzung zu Problemen führen. Die Krankenkassen könnten die Übernahme von Leistungen, welche noch 1998 erbracht wurden, zu Recht ablehnen. Wir haben uns mit dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen darauf geeinigt, dass entgegen dem Rundschreiben vom 6. Januar 1999 nicht das Datum der Rechnungsstellung für die Kostenübernahme massgebend ist, sondern das Datum der Hilfsmittelabgabe. Die AHV ist somit für alle Orthesen und Prothesen leistungspflichtig, welche sie bis zum 31. Dezember 1998 abgegeben hat.